XII. Strafamtshandlung gegen Prostituirte und deren Wohnungsgeberinnen.

§. 47.

Die Bestrafung von Frauenspersonen wegen Ausübung der geheimen Prostitution oder wegen Übertretung der Prostitutionsvorschriften findet gemäß §. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, entweder durch die Gerichte oder durch die Sicherheitsbehörde statt.

a) Die Ausübung der geheimen Prostitution wird unter Berufung auf §. 5, Z. 1 des citirten Gesetzes nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, polizeilich bestraft; nach wiederholter fruchtloser polizeilicher Bestrafung ist bei neuerlicher Beanständung das Begehren auf strafgerichtliche Verfolgung zu stellen.

b) Die mit einem Gesundheitsbuche betheilten Prostituirten, welche den ihnen im Verpflichtungsprotokolle individuell kundgemachten polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, werden unter Berufung auf §. 5, Z. 2 des citirten Gesetzes gleichfalls nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 polizeilich gestraft. Wenn die neuerlichen Ausschreitungen nach wiederholter polizeilicher Abstrafung eine consequente Missachtung der polizeilichen Anordnungen erkennen und sonach eine strengere Bestrafung oder die Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt wünschenswert erscheinen lassen, ist der Antrag auf Bestrafung nach §. 5, Z. 2 des Gesetzes eventuell auch auf den Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt zu stellen. Es unterliegt aber keinem Anstande, dass bei einer späteren minderen Übertretung wieder mit polizeilichen Strafen vorgegangen werde.

c) Gegen die im Erkenntniswege zwangsweise unter polizeiliche Controle gestellten Prostituirten, welche dem ihnen ertheilten Auftrage, regelmäßig zur ärztlichen Untersuchung zu erscheinen, nicht nachkommen, ist mit der Vorführung nach §. 9 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, und weiterhin nach Maßgabe des Einzelfalles vorzugehen; bei Beanständung wegen Ärgernis erregenden Gassenstriches sind dieselben nach §. 11 der citirten kais. Verordnung zu bestrafen.

d) Prostituirte, welche die in den §§. 33 bis 36 vorgesehenen ausnahmsweisen Begünstigungen gewährt wurden und die bei Ausübung der Prostitution den von ihnen übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind, abgesehen von der eventuell auszusprechenden Entziehung dieser Begünstigungen, gleich den unter regelmäßiger sittenpolizeilicher Controle stehenden Prostituirten zu behandeln.

e) Wohnungsgeberinnen von Prostituirten, welche den ihnen im Verpflichtungsprotokolle kundgemachten Verboten zuwiderhandeln, sind, wenn nicht eine nach dem Strafgesetze oder nach §. 5, Abs. 3 Vag.-Ges. zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, mit Geld- oder Arreststrafe nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu bestrafen.

§. 48.

Bei der Durchführung der polizeilichen Strafamtshandlungen gegen Prostituirte haben hinsichtlich des Strafausmaßes und der freien Beweiswürdigung die allgemeinen Rechtsgrundsätze Anwendung zu finden. Es hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, dass gegen Prostituirte in der Regel mit Arreststrafen vorzugehen ist. Es ist ferner bei der Bemessung der Strafe daran festzuhalten, dass grundsätzlich die unter polizeiliche Controle gestellten Prostituirten nicht strenger behandelt werden sollen, als die geheimen Prostituirten. Keinesfalls darf die durch die Bestimmung der Ministerialverordnung vom 30. September

1857 im Zusammenhange mit der Straffanction des §. 5 Vag.-Ges. gegebene Grenze des polizeilichen Strafausmaßes überschritten werden.

§. 49.

Gegen strafrückfällige oder renitente, fremdzuständige Prostituirte ist, abgesehen von der polizeilichen oder gerichtlichen Abstrafung, mit der zwangsweisen Entfernung vom hiesigen Platze im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, vorzugehen.

Wird einer Prostituirten lediglich der Auftrag zur Abreise ertheilt (§. 1, lit. c des citirten Gesetzes), so hat dies in Form eines Constitutes zu geschehen, welches nach erfolgter Abreise der Gefangenhaus-Abtheilung zur Vormerkung und Übermittlung an das Administrations-Bureau vorzulegen ist.

§. 50.

Die auf Prostituirte oder auf Unterstandsgeberinnen von Prostituirten bezüglichen Strafregister sind allmonatlich nach den für die polizeilichen Strafregister bestehenden allgemeinen Vorschriften dem Administrations-Bureau zur Revision, beziehungsweise Vormerkung der Abstrafungen vorzulegen. Die revidirten Strafregister werden den Commissariaten zugesendet.

Desgleichen sind auch die Strafkarten über gerichtlich abgestrafte Prostituirte nach erfolgter Eintragung der Strafe ins Vormerkblatt von den Commissariaten an das Administrations-Bureau der Polizei-Direction zur Vormerkung und weiteren Verfügung vorzulegen.

XIII. Competenz im Prostitutionswesen.

§. 51.

Die Handhabung der Prostitutionsvorschriften obliegt im allgemeinen den Polizei-Bezirks-Commissariaten, und es ist mit der Führung der bezüglichen Agenden stets ein verlässlicher älterer Conceptsbeamter zu betrauen, welcher dem Administrations-Bureau der Polizei-Direction namhaft zu machen ist.

Er hat nachstehende Evidenzbehelfe zu führen:

a) Vormerkblätter für die mit Gesundheitsbuch betheilten Prostituirten (§. 11),
b) Prostituirtenprotokoll mit Index (§. 14),
c) Veränderungsausweis (§. 16),
d) Vormerkblätter für Wohnungsgeberinnen und Häuserbögen für die Unterstandsorte von Prostituirten (§. 27),
e) Vormerkblätter für die zwangsweise unter Controle gestellten Prostituirten (§. 30),
f) Vormerkblätter für die sogenannten discreten Prostituirten (§. 35),
g) Evidenz über die vacirenden Dienstboten (§. 41),
h) Vormerkungen über die unter dem Verdachte der geheimen Prostitution und Kuppelei stehenden Frauenspersonen (§. 42),
i) Evidenz über Zuhälter (§. 46).

§. 52.

Der Polizei-Direction ist vorbehalten:

a) Die Verfügung über das Einschreiten von Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren um Ausfolgung eines Gesundheitsbuches (§. 4),